



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 04/2015**

**Koblenz, 09.06.2015**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

---

<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule .....</b>	<b>69</b>
Berichtigung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 und ihrer Anlagen (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 3) .....	69
Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 29.05.2015.....	77

## II. Organisation und Verfassung der Hochschule

### **Berichtigung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 und ihrer Anlagen (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 3)**

---

I. Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2015 der Hochschule Koblenz vom 31.03.2015 auf Seite 3 ff. veröffentlichte Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 werden wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler bei der Veröffentlichung) wie folgt berichtigt:

- 1.) In der Grundordnung sowie in den Anlagen II bis VIII, sowie X bis XIII der Grundordnung wird jeweils auf der jeweiligen ersten Seite das Datum des Senatsbeschlusses „27.01.2015“ durch „28.01.2015“ ersetzt.
- 2.) In § 14 Abs. 2 S.3 der Grundordnung werden die Worte „oder der“ ersatzlos gestrichen.
- 3.) In § 16 Abs. 6 Buchstabe b) werden die Worte „oder der“ ersatzlos gestrichen.

II. Die Grundordnung der Hochschule Koblenz erhält dadurch die in der nachfolgenden Anlage angefügte berichtigte Fassung.

Koblenz, den 29.05.2015

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Anlage: Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 in der berichtigten Fassung vom 29.05.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 28.01.2015 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	71
§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben.....	71
§ 2 Mitglieder.....	71
§ 3 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.....	71
§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.....	72
§ 5 Qualitätsmanagement.....	72
§ 6 Teilnahme an der Selbstverwaltung.....	72
§ 7 Befangenheit.....	72
§ 8 Beschlüsse / Umlaufverfahren.....	72
§ 9 Berufungsverfahren.....	73
§ 10 Wahlen.....	73
§ 11 Zentrale Organe.....	73
§ 12 Präsidentin oder Präsident.....	73
§ 13 Senat.....	73
§ 14 Organe und Aufgaben der Fachbereiche.....	74
§ 15 Sitzungen der Gremien.....	75
§ 16 Gender-Mainstreaming und Gleichstellung.....	75
§ 17 Hochschulleitung.....	76
§ 18 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	76
§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.....	76
§ 20 Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen.....	76
§ 21 Inkrafttreten.....	76

### **Präambel**

Im Bewusstsein des in ihrem Leitbild niedergelegten Selbstverständnisses gibt sich die Hochschule Koblenz die folgende Grundordnung:

### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Die Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 HochSchG.

(2) Die Hochschule Koblenz führt ihr eigenes Logo und Siegel.

(3) Die Hochschule Koblenz hat ihren Sitz in Koblenz. Standorte der Hochschule befinden sich in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen.

(4) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, die organisatorische Grundeinheiten der Hochschule sind. Daneben gibt es wissenschaftlich Institute und zentrale Betriebseinheiten. Die Fachbereiche, Institute und Betriebseinheiten werden in der Anlage genannt.

(5) Die Leitungsstruktur und die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in gesonderten Ordnungen geregelt. Diese sind Teil der Grundordnung.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studierenden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind. Als hauptberuflich gelten diejenigen Bediensteten der Hochschule, deren Dienstverpflichtungen mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfasst.

(2) Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die eine Vertretungsprofessur übernommen haben, sofern diese Tätigkeit länger als 6 Monate ausgeübt wird oder diejenigen, die von Anfang an für länger als 6 Monate bestellt werden. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Vertretungsprofessur.

(3) Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Hochschule, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine oder einer der Betreuer oder Betreuerinnen ist Mitglied der Hochschule Koblenz und
- die Doktorandin oder der Doktorand nimmt an Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule im angemessenen Umfang teil. Der Umfang der Veranstaltungen wird zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vereinbart.

Sie gehören zur Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG.

### **§ 3 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren**

(1) Personen, die sich um die Hochschule besondere Verdienste erworben haben und die nicht Mitglieder sind, können zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt für Nominierungen sind Mitglieder der zentralen Organe im Sinne von § 11. Die Entscheidung fällt der Senat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(3) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt der Senat in einem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen.

#### **§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Der Senat kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, unter den Voraussetzungen des § 62 HochSchG und dem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen für die Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor vorschlagen.

#### **§ 5 Qualitätsmanagement**

Die Hochschule richtet sich ein Qualitätsmanagementsystem zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Forschung, Lehre, Verwaltung und der sonstigen zentralen Einrichtungen ein, das die Qualitätssicherung gemäß § 5 HochSchG umfasst. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung wird in einer gesonderten Ordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

#### **§ 6 Teilnahme an der Selbstverwaltung**

(1) Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Es bleibt den Fachbereichen unbenommen, Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Mitwirkung näher zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt darf nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

(3) Ein Gremium bleibt auch nach Ende der Amtszeit solange im Amt, bis sich ein neues Gremium konstituiert hat. Entsprechendes gilt für einzelne Mitglieder eines Gremiums, soweit kein nachrückendes Mitglied vorhanden ist, das unverzüglich das Amt übernehmen kann.

(4) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass den Mitgliedern von Selbstverwaltungsorganen sowie von deren Ausschüssen die notwendige Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben gewährt wird. Im Übrigen dürfen die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erfahren.

#### **§ 7 Befangenheit**

Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 20) befangen sein. Eine Befangenheit im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel dann vor, wenn der oder die Beteiligte selbst oder Angehörige beteiligter Personen durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen würden. Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, so ist dies der oder dem Vorsitzenden des Organs unverzüglich mitzuteilen. Das betroffene Gremium entscheidet über den Ausschluss. Gilt ein Mitglied als befangen und wird es ausgeschlossen, darf es bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung über die betroffenen Themen weder mitwirken noch anwesend sein.

#### **§ 8 Beschlüsse / Umlaufverfahren**

Die Gremien beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung zulässig.

## **§ 9 Berufungsverfahren**

(1) An Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen oder von Professoren sowie die Einrichtung von Honorarprofessuren unmittelbar berühren, wirken alle Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG stimmberechtigt mit. Hierbei ist § 37 Abs. 5 HochSchG zu beachten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident stimmt den Ausschreibungstexten zu und wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten gem. § 50 Abs. 1 und 1a HochSchG. Die Fachbereiche leiten der Präsidentin oder dem Präsidenten die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich oder elektronisch zu. Die Präsidentin oder der Präsident teilt ihre oder seine Änderungsvorschläge unverzüglich mit oder genehmigt die Zusammensetzung.

(3) Die Vorgaben des Gleichstellungsplanes zu Berufungsverfahren sind zu beachten.

## **§ 10 Wahlen**

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren werden in der Wahlordnung geregelt. Darin werden auch die Nominierung und das Verfahren für die Wahl der fünf dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder der Hochschule (§ 75 HochSchG) näher bestimmt. Die Wahlordnung ist Teil der Grundordnung.

## **§ 11 Zentrale Organe**

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

## **§ 12 Präsidentin oder Präsident**

Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ergeben sich aus § 79 HochSchG und den weiteren hochschulrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Senat**

(1) Der Senat nimmt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahr, die die gesamte Hochschule betreffen. Das Nähere regelt § 76 HochSchG und die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats ist im § 40 HochSchG geregelt.

(4) Der Senat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Zusammensetzung des Senates richtet sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied; im Falle der Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG) und

- c) die Mitglieder der Gruppen der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,  
d) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.
- (6) Die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HochSchG erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG. Von den danach auf diese Gruppen entfallenden Sitzen erhält die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG die Hälfte und die gemeinsame Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ebenfalls die Hälfte. Sitzbruchteile werden nicht berücksichtigt.
- (7) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:
- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - b) die Dekaninnen oder die Dekane, soweit sie nicht als Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG dem Senat nach Abs. 1 stimmberechtigt angehören
  - c) die Kanzlerin oder der Kanzler
  - d) die Gleichstellungsbeauftragte
  - e) die Ehrensenatorinnen oder die Ehrensenatoren

#### **§ 14 Organe und Aufgaben der Fachbereiche**

(1) Organe der Fachbereiche sind:

- a) der Fachbereichsrat,
- b) die Dekanin oder der Dekan.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- a) neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
- b) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
- c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.

Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG

- im Falle von acht Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um einen Sitz,
- im Falle von sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um zwei Sitze,
- im Falle von sechs Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um drei Sitze,
- im Falle von fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um vier Sitze,
- im Falle von vier Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um fünf Sitze.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Hochschulgesetz (§ 86) und diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 88 HochSchG.



(5) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit es keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

### **§ 15 Sitzungen der Gremien**

(1) Die Sitzungen des Senats und des Hochschulrats sind hochschulöffentlich, die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich, soweit rechtlichen Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

### **§ 16 Gender-Mainstreaming und Gleichstellung**

(1) Die Hochschule verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender-Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Hochschule in allen Einrichtungen und Studiengängen und auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an. Weiteres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 HochSchG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte die Organe der Hochschule bei der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Hochschule. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 72 Abs. 4 HochSchG.

(3) Bei allen Regelungen und Ordnungen der Hochschule ist dem Anspruch nach Abs. 1 durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(4) Vertreterinnen und Vertreter zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind:

- a) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG

(5) Zur Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein Gleichstellungsbüro mit angemessener Ausstattung eingerichtet.

(6) Senat und Fachbereichsrat regeln die Vertretung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten. Dabei soll vorgesehen werden, dass

- a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben von Mitgliedern des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches sich von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

mit deren Zustimmung vertreten lässt.

(7) Bei kurzzeitiger Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann diese durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(8) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages wird in geeigneter Weise dokumentiert und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 17 Hochschulleitung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden die Hochschulleitung. Jedem Mitglied der Hochschulleitung untersteht ein eigener Geschäftsbereich, den sie oder er nach den Vorgaben des Präsidenten oder der Präsidentin eigenverantwortlich leitet. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Durch Beschluss des Senates können zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung bestellt werden. Bei der Besetzung soll den Besonderheiten der Standortstruktur an der Hochschule Koblenz Rechnung getragen werden. Die Vertretung des Präsidenten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 18 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach dem § 80 Abs. 4 HochSchG. Der Antrag kann von einem Viertel der Mitglieder des Senates eingebracht werden und ist schriftlich zu begründen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche nach Zugang des Antrages schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Entscheidung über die Abwahl müssen mindestens 4 Wochen liegen. Das nähere Verfahren bestimmt die Geschäftsordnung des Senates.

(3) Antrag und Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sind den Mitgliedern des Senates und den Mitgliedern des Hochschulrates zu übersenden. Der Hochschulrat kann bis spätestens 1 Woche vor der Entscheidung über die Abwahl eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

### **§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Der Senat kann innerhalb der Hochschule oder hochschulübergreifend gemeinsam mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten errichten. Einzelheiten über die Aufgaben und die innere Organisation regelt bei internen Hochschuleinrichtungen eine Ordnung, bei hochschulübergreifenden Einrichtungen ein Kooperationsvertrag (§ 90 ff. HochSchG).

### **§ 20 Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen**

Das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen werden in einer besonderen Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz

## Anlage IX der Grundordnung

### Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 29.05.2015

---

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 28.01.2015 die folgende Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage IX der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13.05.2015 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, hat der Senat der Hochschule Koblenz das „Forschungszentrum der Hochschule Koblenz“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Im Rahmen des Forschungszentrums werden Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz gefördert. Es ist eine fachbereichsübergreifende Plattform, welche die Aktivitäten und die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen unterstützt. Zudem wird der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis gefördert. In Verbindung mit dem Forschungszentrum entsteht ein transdisziplinäres Graduiertenzentrum.

#### § 1 Definition und Zweck

(1) Ziel des Graduiertenzentrums ist die umfassende Förderung junger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, um sie damit auf anspruchsvolle Aufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. Durch das Graduiertenzentrum werden hervorragende Bedingungen für eine (kooperative) Promotion und Post-Doc-Phase an der HS Koblenz geschaffen. Die Hochschule wird damit der zunehmenden Bedeutung postgradualer wissenschaftlicher Ausbildung und Qualifikation gerecht und stärkt sich im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Als solches arbeitet es unter Verantwortung des Senats und dient folgenden Zwecken:

1. Schnittstelle zur Durchführung von kooperativen und nicht kooperativen Promotionen der HS Koblenz mit Universitäten,
2. Aufbau eines lebendigen, interdisziplinären Doktorandinnen- oder Doktoranden-Netzwerkes, eingebettet in das innovative Forschungsumfeld der Hochschule Koblenz,
3. Systematische Einbindung der Promovendinnen oder Promovenden in die Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
4. Förderung von Genderaspekten und Diversität in der Forschung und beim wissenschaftlichen Nachwuchs

(3) Im Rahmen des Graduiertenzentrums können fachspezifische Graduiertenkollegs entstehen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum bietet überfachliche Beratung und ein überfachliches Qualifizierungsprogramm zu Wissenschaftspraxis, Forschungsmethodik und Kenntnisse der Wissenschaftslandschaft. Durch das Angebot spezifischer Module zur Erweiterung der Schlüsselqualifikationen, die im Rahmen einer Promotion von Bedeutung sind, werden die promovierenden Personen in ihren jeweiligen Promotionsvorhaben unterstützt. Das Graduiertenzentrum fungiert auch als Ombudsstelle bei schwerwiegenden Konflikten.

(2) Das Graduiertenzentrum hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Eigeninitiative und wissenschaftliche Selbständigkeit von Doktorandinnen oder Doktoranden zu fördern,
2. überfachliche Qualifizierungsangebote und Angebote zur Karriereplanung für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Verfügung zu stellen,
3. die Internationalisierung der Promotionsphase zu unterstützen,
4. für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase Sorge zu tragen,
5. Antragstellerinnen oder Antragsteller über drittmittelfinanzierte Promotionsprogramme zu beraten.

(3) Die Angebote für promovierende Personen orientieren sich insbesondere an folgenden überfachlichen Themen:

1. Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und gute wissenschaftliche Praxis,
2. Reputationsaufbau (Publizieren, Vorbereitung auf Beteiligungen an Tagungen und Kongressen, Vorbereitung auf Call for Paper-Beteiligungen, Vernetzung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu eigener Forschung),
3. Förderlandschaft und Drittmittelakquise,
4. Wissens- und Zeitmanagement,
5. Schlüsselqualifikationen (Präsentieren, Moderieren, Projektmanagement),
6. Wissenschaftslandschaft und Karriereoptionen.

(4) Für die Durchführung der operativen Aufgaben des Graduiertenzentrums trägt die Hochschule Koblenz Sorge, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Struktur**

Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum hat eine wissenschaftliche Leitung und einen Beirat.

## **§ 4 Wissenschaftliche Leitung**

(1) Das Graduiertenzentrum erhält eine wissenschaftliche Leitung aus den Reihen der Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums oder anderer Personen, die Promotionen betreuen, in Form eines Tandems von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer den Bereich der Mint-Fächer und eine oder einer den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, bzw. auch der Kunst repräsentiert. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die wissenschaftliche Leitung ist für die operativen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung verantwortlich, insbesondere für

- die Umsetzung der Aufgaben des Graduiertenzentrums,
- die Angebote für die Promovierenden,
- die Koordinierung des wissenschaftlichen Beirates
- die Beteiligung der Ombudsstelle gemäß §7 bei schwerwiegenden Konflikten,
- das Aufnahmeverfahren der Promovendinnen oder Promovenden.

### **§ 5 Aufnahme in das Graduiertenzentrum**

(1) Promovendinnen oder Promovenden können nach Bewerbung in der Regel für zwei Jahre in das transdisziplinäre Graduiertenzentrum aufgenommen werden. Dazu gehören insbesondere folgende Zielgruppen:

1. Absolventinnen oder Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule Koblenz mit externen und / oder kooperativen Promotionsvorhaben,
2. promovierende Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler mit externen und/oder kooperativen Promotionsvorhaben aus Rheinland-Pfalz.

(2) Es können nur maximal 26 Personen in das Graduiertenzentrum aufgenommen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden. Mindestens die Hälfte der aufgenommenen Personen sollen Doktorandinnen sein.

(3) Aus den in das Graduiertenzentrum aufgenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden wird ein Mitglied für den Beirat für die Dauer von zwei Jahren entsandt.

### **§ 6 Beirat**

(1) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz, Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der kooperierenden Partneruniversitäten sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

(2) Er sichert:

1. die Qualität von Dissertationsvorhaben,
2. die Qualität der professoralen Begleitung,
3. die Angebotsqualität.

(3) Zu Mitgliedern des Beirates können Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die Promotionen betreuen sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren kooperierender Partneruniversitäten ernannt werden, ebenso die Mitgliederinnen oder Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums. Die für die Forschung zuständige Vizepräsidentin oder der für die Forschung zuständige Vizepräsident ist geborenes Mitglied des Beirates, soweit sie oder er nicht selbst zur wissenschaftlichen Leitung gehört. Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

(4) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs bis maximal zehn Personen. Er beruft mindestens einmal pro Jahr zwecks Informationsaustauschs eine Versammlung aller betreuenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz ein.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahre durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule ernannt. Vorschlagsberechtigt ist der Senat der Hochschule Koblenz.

(6) Der wissenschaftliche Beirat wählt einen eine Sprecherin oder einen Sprecher.

### **§ 7 Ombudsstelle**

Die nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis der DFG eingerichtete Ombudsstelle der Hochschule Koblenz vermittelt bei Schwierigkeiten und ist für die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Promotionen zuständig.

### **§ 8 Berichterstattung im Senat**

Die Leitung des Graduiertenzentrums erstattet im Senat mindestens einmal jährlich Bericht.

### **§ 9 Ermächtigung zum Erlass von Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten**

Die Leitung des Graduiertenzentrums kann im Benehmen mit dem Beirat Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten und Einrichtungen des Graduiertenzentrums erlassen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 29.05.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz